

leninistischen Erkenntnis über die Konkretheit der Wahrheit ausgegangen werden.¹⁹ Aus ihr folgt für das Strafverfahren, daß auch der Beweis über den Wahrheitswert einer Erkenntnis im Strafverfahren stets zu konkreten Erkenntnissen über konkrete Objekte geführt wird und sich auf konkrete* Beweisgründe (also auf Beweismittel und aus ihnen abzuleitende Tatsachen) stützen muß.

Der Zweifel muß dann ebenfalls konkret sein, da er sich ja auf den Wahrheitswert einer konkreten Erkenntnis bezieht. Demzufolge kann der Zweifel nur dann sinnvoll und berechtigt sein, wenn zu den angeführten Beweisgründen konkrete Gegengründe angeführt werden können, welche die Beweisgründe entkräften.

Der sich auf Tatsachen und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse stützende Beweis kann also nur dann sinnvoll angezweifelt werden, wenn

- die Gewißheit zugrunde liegender Erkenntnisse erschüttert oder
- die Fehlerhaftigkeit der gesichert geglaubten wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen wird oder
- neue Tatsachen hinzukommen, die zusammen mit den ersten einen neuen, anderen Schluß zulassen.

So erschüttert z. B. ein nachprüfbares Alibi-vorbringen des Beschuldigten die Gewißheit der Erkenntnis, daß der Beschuldigte sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat, weil er dort von mehreren Zeugen gesehen wurde. Es ist nun der Schluß möglich, daß die Zeugen sich irren und er nicht der Täter ist. Es ist aber auch möglich, daß die Zeugen sich nur in bezug auf die Zeit irren, oder aber, daß der angenommene Tatort und die Tatzeit nicht mit der wirklichen Tatzeit und dem tatsächlichen Tatort übereinstimmen. Ebenso führt das Hinzukommen der neuen Tatsache, daß der Beschuldigte ein am Tatort mit seinen Fingerspuren gefundenes Werkzeug wenige Tage vor der Tat von einer anderen Person entliehen, es aber vor der Tat zurückgegeben hatte, zu völlig neuen Schlußfolgerungen auf den möglichen Täter. Dazu sind noch die verschiedensten Möglichkeiten denkbar, die einen sinnvollen Zweifel begründen.

Allen Begründungen eines sinnvollen Zweifels ist gemeinsam, daß konkrete Tatsachen und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse nur auf der Grundlage von konkreten

Tatsachen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angezweifelt werden können.

Der Versuch, aus der Relativität der Wahrheit im gesellschaftlichen Erkenntnisprozeß — und damit auch im Erkenntnisprozeß im Strafverfahren — zu begründen, daß immer noch Beweisgründe gegen die angeführten konkreten Beweisgründe vorhanden sein können, die lediglich noch nicht erkannt sind, führt zum Relativismus und zum Verlassen des dialektisch-materialistischen Standpunktes.

So kann mit der Behauptung, daß die Zeugen, die den Täter identifiziert haben, sich irren, weil Menschen sich immer irren können, die Identität des Täters mit dem Beschuldigten nicht sinnvoll angezweifelt werden. Ebenso begründet die Behauptung keinen sinnvollen Zweifel, daß noch Umstände der Tat bestehen, die den Täter entlasten, die nur zur Zeit von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und dem Gericht noch nicht erkannt wurden. Es sei denn, daß diese Umstände konkret bezeichnet und so zum konkreten Gegenstand in der Beweisführung der Hauptverhandlung gemacht werden.

Von den dargestellten falschen Auffassungen, wie auch von der relativistischen Behauptung aus, daß das Gericht sich immer irren könne, weil es schon vorgekommen ist, daß sich ein Gericht geirrt hat, ist jede Erkenntnis prinzipiell unentscheidbar; d. h., ihr Wahrheitswert wäre dann in keinem Falle konkret nachweisbar. Damit würde, zumindest für das Strafverfahren, die Erkennbarkeit eines Teils der Welt — die Wahrheit einer Erkenntnis — in Frage gestellt.

Den Relativismus ablehnen und bekämpfen heißt für die sozialistische Beweistheorie und -praxis nicht, die Möglichkeit völlig abzulehnen, daß auch nach Rechtskraft des Urteils in Einzelfällen noch neue Beweisgründe bekannt werden können. Sollten nach Abschluß der Hauptverhandlung und nach Rechtskraft des Urteils neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die einen begründeten Zweifel stützen, so ist im Interesse der Sicherung der Wahrheit im Strafverfahren in § 328 die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen.

Um diese Möglichkeit jedoch weitestgehend auszuschließen, sind in allen Phasen der Be-

19 Vgl. Dialektischer und historischer Materialismus, a. a. O., S. 29 ff.